

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. No. CXXXIX.

Bern, den 26. März 1800. (5. Germinal VIII.)

An die Abonnenten des helvet. Tagblattes.

Die wichtige Epoche des 7. Januars war die Ursache der gänzlichen Unterbrechung des helvet. Tagblattes, dessen fehlende Nummern nun noch die Abonnenten erhalten. An die Stelle des Tagblattes trat mit jenem Tage das neue republikanische Blatt, das die Verhandlungen der Regierung von jenem Tage ununterbrochen, wie bisher das Tagblatt, liefert. Täglich erscheinen, wie bisher, 2 Nummern im Formate des schweizerischen Republikaners. 144 Nummern kosten portofrei in der ganzen Schweiz herum 8 Liv. de Suisse. Man abonnirt sich in Bern bei der Fischerischen Zeitungs-Expedition, oder bei jedem nächstgelegenen Post-Bureau.

Da die noch fehlenden Nummern des Tagblattes alle Verhandlungen der Regierung nicht fassen werden, so soll ein Supplement von in circa 36 bis 40 Nummern nachgeliefert werden, auf das man sich, wie beim republikanischen Blatte, für 3 Liv. abonnirt.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 15. November.

(Fortsetzung.)

Die Municipalität von Billard Sevriau, im Canton Friburg, die viel durch Uberschwemmungen gelitten, fodert Unterstützung, oder Entlassung von dem gezwungenen Anleihen.

Anderwerth fodert Mittheilung ans Direktorium.

Secretan stimmt bei; doch will er erst über die Ausnahme von einer Auflage zur Tagesordnung gehen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde von Billard Villarjiroud macht das gleiche Begehren, über welches der gleiche Beschluß gefaßt wird.

B. Samuel Vinot, von Crassier bei Nion, im Leman, begehrt seinen Antheil am Gemeindgut, dessen er wegen seiner Abwesenheit beraubt wurde.

Auf die Richterlichkeit der Sache begründet, geht man zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhält Augsburg für 6 Tage Urlaub.

Wyder fodert, daß in Rücksicht der Betreibungsart im Canton Luzern in 8 Tagen ein Gutachten vorgelegt werde.

Lüscher verspricht auf Montag ein Gutachten.

Senat, 15. Nov.

Präsident: Lüthi v. Langn.

Der Beschluß wird verlesen, der verordnet, die verloren gegangenen Dekrete und Gesetze sollen von der Kanzlei des großen Rathes von neuem ausgefertigt, und durch den gesetzlichen Weg an ihre Behörde abgeliefert werden; die Akten, welche von abwesenden Mitgliedern unterzeichnet waren, sollen von den dormaligen Präsidenten und Secretärs beider Rätthe und des Direktoriums unterschrieben werden.

Usteri rath zur Annahme.

Zäslin spricht ebenfalls für die Annahme.

Kubli ärgert sich über die Nachlässigkeit, die dieser Beschluß veranlaßt; er will den Beschluß zwar annehmen, aber zugleich untersuchen, wer an dieser Unordnung Schuld sey; er verlangt dazu eine Commission.

Meyer v. Ar. ist gleicher Meinung; um Ordnung zu erhalten, reicht die Annahme dieses Beschlusses nicht hin; dazu wäre eine Revision unsrer Gesetze und Entfernung aller Undeutlichkeiten und Widersprüche aus denselben nothwendig.

Der Beschluß wird angenommen.

Die von Kubli vorgeschlagene Commission wird beschlossen; sie besteht aus den BB. Usteri, Muret und Kubli.

Der Unterschreiber Heidegger verlangt seine Entlassung, um eine Offizierstelle in den sächsischen helvetischen Truppen anzunehmen.

Lüthi v. Sol. Heidegger hat unter unsern Schreibern am besten gearbeitet; ich gebe ihm seine Entlassung, aber ungern — und trage darauf an, daß es unter Bezeugung der Zufriedenheit des Senats mit seinen Diensten geschehen sey; ferner verlange ich, daß dieser Platz, so wie der Schnell's — und auch jener des Oberschreibers Laharpe, wenn, wie es sehr zu wünschen ist, er nicht auf seinen Posten zurückkehrt, durch die öffentlichen Blätter als ledig ausgeschrieben werde.

Die ehrenvolle Entlassung des B. Heidegger wird angenommen.

Meyer v. Ar. will das Bureau verpachten, an jemand, der alsdann für Alles gut stehen müßte; er verlangt Rückweisung dieses Antrags an die Commission.

Zäslin. Wir haben ein gesetzliches Reglement hie über.

Es wird beschlossen: die Soalinspektoren sollen die ledig gewordene Stelle in den öffentlichen Blättern bekannt machen.

Lüthard möchte Heidegger einladen, bis zu seiner Ersetzung seine Stelle nicht zu verlassen.

Der B. Peter Ignaz von Klue, neuerwähltes Mitglied des Cantons Waldstätten in den Senat, legt seine Vollmachten vor, welche richtig befunden werden. Er nimmt Platz im Senat, und erhält den Bruderkuß vom Präsidenten.

Scherer erhält Urlaub für 6 Wochen. Er verlangt für Rogg für 3 Wochen Urlaub.

Stapfer widersezt sich, da Rogg mehr als 6 Monate schon Urlaub genos.

Man geht zur Tagesordnung über Roggs Begehren.

Lüthard möchte die Urlaube der Versammlung regularisiren, und dazu eine Commission ernennen lassen.

Erauer glaubt, daß werde kaum möglich seyn, da die Beweggründe für Urlaube sich nicht regularisiren lassen.

Zulauf begehrt für 2 Monate Urlaub, der ihm gestattet wird.

Baucher will über Lüthard's Antrag zur Tagesordnung schreiben.

Kubli unterstützt hingegen diesen Antrag.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den BB. Lüthard, Kubli und Stapfer, und soll in 8 Tagen berichten.

In geschlossener Sitzung verweist der Senat einen Beschluß des großen Raths an eine Commission.

Am 16. Nov. war keine Sitzung im gr. Rathe.

Senat, 16. Nov.

Präsident: Lüthi v. Langn.

Zäslin, im Namen einer Commission, rath zur Verwerfung des Beschlusses über die militärischen Einquartierungen.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleisch gelegt.

Der Beschluß wird verlesen, der die Eintreibung des unterm 8. Brachmonat beschlossenen Darlehens der Gemeinden und Corporationen betrifft. Er wird einer Commission übergeben, die in 3 Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Ziegler, Lang und Pettolaz.

Der Beschluß wird verlesen, der die von den Wahlversammlungen der Cantone Aargau, Bern, Fryburg, Luzern, Oberland und Waldstätten getroffene Wahlen für gültig erklärt.

Er wird einer Commission übergeben, die in 3 Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Devereux, Rahn und Mänger.

Der Unterschreiber Schnell begehrt seine Entlassung, um eine Offiziersstelle in den helvetischen Truppen anzunehmen.

Zäslin rath, dem B. Schnell ehrenvolle Entlassung zu ertheilen.

Der Antrag wird angenommen. — Die Stelle soll von den Saal-Inspektoren ausgeschrieben werden.

Am 17. November war keine Sitzung in beiden Räthen.

Großer Rath, 18. November.

Präsident: Koch.

Drei Pfarrer vom Distrikt Höchstetten, im Canton Bern, fordern Beibehaltung der Prämizien, indem dieselben keine Feodallasten sind.

Anderwerth fodert Verweisung an die bestehende Commission, um in 3 Tagen ein Gutachten vorzulegen, und steht übrigens in den Grundsätzen dieser Bittschrift.

Legler verspricht ehestens von der Commission ein Gutachten, welches Anderwerths Wünschen entsprechen wird.

Schlumpf folgt, und will die Prämizien abkäuflich erklären.

Cartier und Desch stimmen Anderwerth bei, dessen Antrag angenommen wird.

Verschiedene Bürger von Luzern klagen über eine Verordnung der Verwaltungskammer, deren zufolge die Bürger ihren Vermögenszustand umständlich, mit Anzeige ihres Aktiv- und Passiv-Zustandes angeben sollen; sie fürchten hievon Nachtheil für ihren Kredit.

Cartier findet die Verordnung der Verwaltungskammer sehr zweckmäßig; fodert aber nähere Untersuchung derselben durch eine Commission.

Kuhn. Die Vollziehung unsrer Gesetze ist Sache des Direktoriums; hier ist es um eine Vollziehungsmaßregel zu thun, also weisen wir die Bittschrift dem Direktorium zu.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Viele Bürger der Gemeinden Reid und Rotherswil, im Canton Luzern, klagen, daß sie wider ihren Willen dem Distrikt Hochdorf entzogen, und nach Seupach geordnet wurden, laut den Dekreten vom 23. März und 19. Juli.

Cartier fodert nähere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Wyder folgt weitläufig.

Schlumpf möchte in Rücksicht der bevorstehenden Eintheilung Helvetiens zur Tagesordnung gehen.

Billeter will dieses ganze Geschäft dem Direktorium zuweisen.

Diese Bittschrift wird einer, aus den B. Schiker, Stokar, Ullmann, Zihlmann und Hirth bestehenden Commission zugewiesen.

Billeter, im Namen einer Commission, legt abermals ein neues Gutachten vor über die Verkaufungsart der Nationalgüter, in welchem folgender § des frühern Beschlusses abgeändert ist.

§. 13. Längstens einen Monat nach geschehenem Kauf soll der Käufer gehalten seyn, wenigstens einen Viertel der Kaufsumme baar zu bezahlen; für die Restanz aber ist der Käufer verpflichtet, annehmliche Bürgschaft zu leisten, und bis zu gänzlicher Abzahlung der Kaufsumme sollen die verkauften Güter der Nation zu unpfändlicher Sicherheit dienen.

§ 2. Secretan will nicht Anzeige des mittlern Ertrags der Verpachtung, sondern des Ertrags überhaupt vom Direktorium abfordern.

Eustor stimmt Secretan bei; doch will er, statt das Wort Verpachtung durchzustreichen, demselben noch beifügen, daß der Ertrag der letzten 10 Jahren auch angezeigt werden soll.

Billeter stimmt Secretan bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 13. Fomini wünscht, daß diesem § noch ein neuer § vorgezsetzt werde, welcher bestimme, daß erst nach der dritten Steigerung das Resultat derselben mit den Bemerkungen der Verwaltungskammer und des Direktoriums darüber den Räthen mitgetheilt werde.

Dieser Beisatz-Paragraph wird angenommen.

Anderwerth glaubt, es sey durchaus unzweckmäßig, die Zahlungsart allgemein gesetzlich zu bestimmen, indem diese dem augenblicklichen Bedürfnis des Staats und den Lokalverhältnissen anpassend seyn muß; in den einen Umständen würden durch diesen § alle armen Bürger von dem Ankauf der Nationalgüter abgeschreckt und ausgeschlossen; in andern Umständen hingegen müßte der Staat, um von einem reichen Käufer mehr als die gesetzliche Summe Geld, für seine

Bedürfnisse befriedigen zu können, zu erhalten, beträchtlichen Nachlaß an der Verkaufssumme gestatten, welches für das Interesse des Staats äußerst nachtheilig werden könnte. Auch hätte dieser § noch einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Privatgüter, welche dann nicht leicht um andere Zahlungsbedingungen veräußert werden könnten; als für die gesetzlich bestimmten; folglich ist unter allen Gesichtspunkten dieser § unzumutbar, und er fodert, daß hierüber die Versammlung bei ihren frühern Beschlüssen bleibe.

Secretan kann Anderwerths Bedenklichkeiten nicht beistimmen, indem wir doch trachten müssen, uns hierüber mit dem Senat zu vereinigen, und der Arme, der im Fall ist, Hinterlage für den ganzen Verkauf zu geben, auch leicht den vierten Theil des Ganzen zu entleihen erhält, und also nicht vom Kauf ausgeschlossen wird; er will also den § annehmen, doch dem Direktorium überlassen, auch noch stärkere baare Entrichtung vom Käufer abzufodern, wenn es die Umstände erheischen.

Um är will, daß bestimmt nur der vierte Theil der Verkaufssumme baar abgefodert werden könne, weil das Direktorium sonst freye Hand hätte, durch härtere Bedingungen arme Bürger vom Kauf abzuschrecken.

Herzog v. Ess. Es ist nothwendig, Bedingungen zu treffen, durch die der Staat vor der Gefahr gesichert werde, Verkäufe zu treffen, durch die ihm die Güter nach einigen Jahren ganz ausgekauft und verdoiben wieder zurücksallen könnten. Er stimmt zum Gutachten, mit der von Secretan berührten Verbesserung.

Lacoste stimmt Herzog bei, und glaubt, es sey den Armen keine Dienstleistung, wenn ihnen der Ankauf der Nationalgüter zu sehr erleichtert werde. Der § wird mit Secretans Verbesserungsantrag angenommen. (Die Forts. folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Acht und vierzigste Sitzung, den 9. Jenner 1800.

Präsident: Crauer.

„Warum hat die Freiheit der Telle Jahrhundert lang gedauert, und warum scheint die ge-

genwärtige Freiheit schon wieder ihrer Auflösung nahe zu seyn?“

B. Unterstatthalter Buchmann, von Hochdorf, schildert in einer populären Sprache die alten Schweizeritten und die jetzigen; — die reinen Absichten der ersten Freiheitsstifter, und die eigennütigen Absichten oder die verstellte Freiheitsliebe so vieler, die an der jetzigen Freiheit arbeiten. Er deckt mit Freimüthigkeit die bekannten Uebel auf, welche das Mißvergnügen des Volks nicht eben mit der Constitution allein, sondern mit der Anwendung derselben erwarten mußten.

Hierauf hält B. Barthes, helvetischer Bürger, mit Bewilligung der Gesellschaft über die nämliche Frage eine weitläufige Vorlesung in französischer Sprache, welche seither im Druck erschienen, und bei Meyer und Comp. in Luzern zu finden ist. (Vergl. N. republ. Bl. St.)

B. Barthes wird hierauf von der Gesellschaft einmüthig als Mitglied angenommen.

Der B. Regierungstatthalter Rüttimann liest der Gesellschaft das Schreiben der Vollziehungsgewalt von Bern über die Begebenheit des 7. Jenners und sein Antwortschreiben darauf vor. Beide werden mit Theilnahme angehört, und mit Beifallklatschen aufgenommen.

Neun und vierzigste Sitzung, den 16. Jenner.

Präsident: Crauer.

Die Gesellschaft hört einen trefflichen Rapport des B. Prof. Estermanns, über die Einrichtung des Armenwesens in Helvetien, im Namen der Armen- und Handwerks-Commission. Da er zu weitläufig ist, um einen Auszug zu leiden, so bemerkt man, daß er wahrscheinlich zu seiner Zeit dem Publikum durch den Druck werde bekannt gemacht werden.

Für die nächste Sitzung giebt B. Unterstatthalter Keller der Gesellschaft die interessante Frage: Welches sind die Ursachen der herrschenden Zwietracht zwischen dem Staate und Landbürgern; wie können sie gehoben, und das gute Einverständnis wieder hergestellt werden?